

Beitragsordnung FOSSLC e.V.

Stand: 9. Juli 2009

I. Grundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist §7 der Vereinssatzung des Free and Open Source Software Learning Center (FOSSLC) e.V.

Der Verein erhebt für alle ordentlichen Mitglieder einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der die Arbeit des Vereins sichern soll. Gemäß §3 der Vereinssatzung handelt der Verein gemeinnützig und wendet alle Geldmittel, die durch die Einnahme von Mitgliedsbeiträgen entstehen, ausschließlich zur Erfüllung der Ziele des Vereins.

II. Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge, wie durch die Mitgliederversammlung am 08. Juli 2009 festgelegt, betragen:

- 6 Euro pro Kalenderjahr für die ermäßigte Mitgliedschaft
- 24 Euro pro Kalenderjahr für die Standardmitgliedschaft
- mindestens 120 Euro pro Kalenderjahr für die Fördermitgliedschaft

Wie in §4 der Vereinssatzung festgelegt, erhalten Schüler und Studenten mit gültigen Schüler- bzw. Studentenausweis eine ermäßigte Mitgliedschaft im Verein. Die Ermäßigung erlischt mit dem Wegfall des Schüler- bzw. Studentenstatus.

Unternehmen erhalten eine Fördermitgliedschaft, die auf einen Mindestbeitrag von 120 Euro pro Kalenderjahr festgelegt ist. Dieser Beitrag kann freiwillig überschritten werden. Ein höherer Beitrag gilt nicht als Spende, weshalb keine Spendenquittung ausgestellt werden kann. Natürliche Personen, die den Verein besonders unterstützen wollen, erhalten auf Antrag ebenfalls eine Fördermitgliedschaft.

Alle anderen Mitglieder erhalten eine Standardmitgliedschaft.

III. Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist einmal jährlich, jeweils zum 1. Januar, in voller Höhe an den Verein zu entrichten. Bei Neuaufnahme in den Verein wird der Mitgliedsbeitrag anteilig für die verbleibenden Kalendermonate im laufenden Jahr, beginnend ab dem Monat der Aufnahme fällig und ist sofort zu entrichten.

IV. Zahlungsweise

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per Überweisung auf das Vereinskonto oder in Bar an den Kassenwart des Vereins. Die Kontodaten werden dem Mitglied bei Aufnahme in den Verein mitgeteilt.

V. Zahlungserinnerung

Mitglieder, die bis 14 Werktage nach der vereinbarten Fälligkeit versäumen Ihren Beitrag zu entrichten, werden vom Verein schriftlich an die Zahlung erinnert. Für die Zusendung einer Zahlungserinnerung erhebt der Verein eine Gebühr von 1 Euro.

Erfolgt innerhalb von 14 Werktagen erneut keine Zahlung, wird eine zweite Zahlungserinnerung unter Berechnung einer Gebühr von 1 Euro veranlasst.

Versäumt das Mitglied weiterhin die Zahlung des Beitrags kann der Vereinsvorstand gemäß §6 der Vereinssatzung den Ausschluss des Mitglieds beschließen.